18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vettweiß
in der Ortschaft Froitzheim "Unterm Dürener Weg"

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage
nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Öffentlichkeit und Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stand: 21.01.2026

INHALTSVERZEICHNIS

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage 1

1. STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT 4

2. STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 5

T1 Amprion GmbH 5

T2 Bezirksregierung Köln Dezernat 53 5

T3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 5

T4 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisgruppe Düren 5

T5 Deutsche Telekom Technik GmbH 6

T6 Erft Verband Wasserwirtschaft für unsere Region 7

T7 Industrie- und Handelskammer Aachen 7

T8 Kreisverwaltung Düren 7

T9 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen 11

T10 Landesbetriebe Wald und Holz NRW 11

T11 Landwirtschaftskammer NRW 12

T12 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen -Landeseisenbahnverwaltung- 15

T13 NABU Kreisverband Düren 16

T14 Wasserverband Eifel-Rur 17

T15 Westnetz GmbH 18

1. STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

Es sind aus der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage keine Stellungnahmen eingegangen.

2. STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

T1 Amprion GmbH Schreiben vom 09.04.2025 Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T2 Bezirksregierung Köln Dezernat 53 Schreiben vom 04.04.2025 Zur o.a. Bauleitplanung ergeben sich unter Berücksichtigung der durch das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange keine Anregungen oder Hinweise.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 14.04.2025 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T4 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisgruppe Düren Schreiben vom 08.05.2025 Der BUND gibt zum oben genannten Parallelverfahren folgende Stellungnahme ab. Freiflächenphotovoltaikanlagen dieser Größe sind kritisch zu sehen wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Zerstörung und Zerschneidung von Lebensräumen und der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche. Photovoltaikanlagen sollten bevorzugt auf bereits versiegelten Flächen wie Dächern und Parkplätzen angelegt werden.	Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Fläche zu begründen. Aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit in Vettweiß gibt es für die Planung wenig alternative Flächen. Ergänzend dazu hat die Fläche den Vorteil, dass sie sich im ausreichend großen Abstand zu umliegenden Siedlungsrändern befindet und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In diesem Fall sind laut Gutachten ein Feldgehölz und im Plangebiet selbst vier Feldlerchenpaare betroffen. Es sollte geprüft werden, ob die im Nachbarfeld brütende Feldlerche und die in direkter Nachbarschaft brütenden Vogelarten wie Schwarzkehlchen, Schafstelze und Hänfling Bau und Betrieb der Anlagen überstehen. Eventuell sind weitere CEF-Maßnahmen erforderlich. Das Feldgehölz im NW ist zu erhalten. In der ASP werden verschiedene Ausgleichsmöglichkeiten vorgestellt, von denen aber nur Variante 1 hinreichend erprobt ist. Variante 3 bringt den Vorteil für die Landwirtschaft, dass keine weitere Fläche für den Ausgleich erforderlich ist. Wir könnten dieser Variante mit den Maßgaben wie in der ASP 2 S. 23-24 beschrieben zustimmen, nur nicht dem absoluten Verzicht auf Eingrünung: Als CEF-Maßnahme sollten vier mindestens 30x30 m große Flächen im Plangebiet lerchentauglich hergerichtet und so lange wie die Anlage besteht gepflegt werden, der Reihenabstand der Module sollte mindestens 3,2 m betragen, die Fläche extensiv genutzt sowie ein populationsbezogenes dreijähriges Monitoring durchgeführt werden. Sollte der Feldlerchenbestand in dieser Zeit in der PV-Anlage zurückgehen, sind weitere CEF-Maßnahmen im benachbarten Umfeld durchzuführen. Die Maßnahme ist grundbuchlich oder vertraglich zu sichern.	die gemittelte Wertezahl des Bodens unter 55 liegt. Dadurch bietet sie gute Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme. Im Rahmen der ASP wurde ebenfalls die Betroffenheit in nächster Nähe überprüft. Es ist nicht von einem Verbotstatbestand auszugehen. Die Ausarbeitung der CEF-Maßnahmen betrifft keine Belange der vorbereitenden Bauleitplanung und wird auf Ebene des Bebauungsplanes in die Abwägung eingestellt.	
T5 Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 05.05.2025 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung	Abwägungsempfehlung
T6 Erft Verband Wasserwirtschaft für unsere Region Schreiben vom 09.05.2025 Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahmen nicht betroffen. Verweis auf alte Stellungnahme: Wir weisen auch darauf hin, dass sich die geologische Störungszone „Frangenheimer Sprung“ im Planungsbereich befindet. Wir empfehlen den Geologischen Dienst NRW zu beteiligen. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert. Ein Hinweis auf die Störungszone ist bereits Teil der Begründung. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Der Geologische Dienst wurde beteiligt. Er hat keine Stellungnahme abgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T7 Industrie- und Handelskammer Aachen Schreiben vom 09.05.025 Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T8 Kreisverwaltung Düren Schreiben vom 08.05.2025 Mit Schreiben vom 09.04.2025 stellt die Gemeinde Vetttweiß eine Anfrage nach § 3 Abs. 2 BauGB zur O.g. Bauleitplanung. Zur Anfrage wurden folgende Ämter des Kreises Düren beteiligt. - Amt für Kreisentwicklung und -planung, Wirtschaftsförderung und Tourismus - Umweltamt - Zentrales Gebäudemanagement - Amt für Kinder, Jugend und Familie - Amt für Geoinformationen und Liegenschaftskataster		

Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung	Abwägungsempfehlung
- Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnbauförderung		
Umweltamt	**Umweltamt**	**Umweltamt**
Stellungnahme Wasserwirtschaft: Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragenen wasserwirtschaftlichen Belange wurden berücksichtigt. Daher bestehen gegen den Bebauungsplan Fh-7 sowie die 18. Flächennutzungsplanänderung aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	**Stellungnahme Wasserwirtschaft:** Es werden keine Bedenken geäußert.	**Wasserwirtschaft:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme Immissionsschutz: Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. In der nachfolgenden Bauleitplanung sollten allerdings die von der Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgehenden Lichtreflexionen als Immissionen näher betrachtet werden. Es ist zu empfehlen, ein Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung, vor allem auf die südwestlich gelegene Hofstätte, durch Reflexionen der PV-Module (Blendgutachten) erstellen zu lassen.	**Stellungnahme Immissionsschutz:** Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Überprüfung der Lichtreflexion betrifft keine Belange der vorbereitenden Bauleitplanung und wird auf Ebene des Bebauungsplanes in die Abwägung eingestellt.	**Immissionsschutz:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme Bodenschutz: *Altlastverdachtsflächen* Der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Düren liegen keine Hinweise auf Altablagerungen und Altstandort im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes vor. *Bodenschutz* Bei Baumaßnahmen kommt es stets zu einer flächenhaften Inanspruchnahme von Böden. Bei unsachgemäßem Um-gang können die natürlichen Bodenfunktionen dabei langfristig oder sogar irreversibel beeinträchtigt werden. Um solche Schäden zu minimieren, ist eine bodenkundliche Baubegleitung erforder-	**Stellungnahme Bodenschutz:** *Altlastverdachtsflächen* Es werden keine Bedenken geäußert. *Bodenschutz:* Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Art der Nutzung als Photovoltaikanlage ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Bodens durch die Planung nicht zu erwarten. Inwieweit eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich ist, wird im Detail mit der	**Bodenschutz:** *Altlastverdachtsflächen* Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. *Bodenschutz:* Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lich. Diese Art des baubegleitenden Bodenschutzes soll durch das aufzustellende Bodenschutzkonzept und die bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Ausschreibung und Ausführung dem Schutz des Bodens dienen. Aus diesem Grund bestehen bodenschutzfachliche Anforderungen an die Planung und Ausführung der Baumaßnahmen. Diese Anforderungen sind in der DIN 19639 geregelt. Sie gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Diese ist bei den Baumaßnahmen zu beachten.	Unteren Bodenschutzbehörde, der Gemeinde sowie mit dem Entwickler und dem Investor abgestimmt.	
Stellungnahme Abgrabungen: Aus abgrabungsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.	Stellungnahme Abgrabungen: Es werden keine Bedenken geäußert.	Abgrabungen: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme Natur und Landschaft: Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß keine grundsätzlichen Bedenken. Neben dem Planentwurf mit zeichnerischen Festsetzungen wurden eine Begründung, ein Umweltbericht sowie eine Artenschutzprüfung der Stufen I und II vorgelegt. Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich und im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 1 „Vettweiß“ des Kreises Düren. Von der Planung sind keine Schutzgebiete oder besonders geschützten Landschaftsbestandteile betroffen. Es gilt jedoch das Entwicklungsziel 1: "Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft".	Stellungnahme Natur und Landschaft: Es werden keine Bedenken geäußert.	Natur und Landschaft: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Westlich direkt an die Fläche grenzt die Allee "Berg-Ahornallee an der Eifelstraße (B 56)" (AL-DN-0007) sowie das Landschaftsschutzgebiet "Stockheimer Wald- Drovetal – Stufenländchen - Eifelvorland" gemäß Festsetzung Ziffer 2.31 des Landschaftsplans 1 "Vettweiß" an. Die Allee darf durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes sind im verbindlichen Bauleitplanverfahren einzustellen. Ich verweise dazu auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Fh 7 "Unterm Dürener Weg" im Parallelverfahren.		
Stellungnahme des Naturschutzbeirates (nachrichtlich): Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzge-setz in Verbindung mit § 4 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Beirats im Rahmen eines Arbeitskreises zu o.g. Bauleitplanverfahren am 06.05.2025 angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen: Der Beirat bleibt bei seiner grundsätzlich kritischen Haltung gegenüber Freiflächen-Photovoltaikanlagen wie in der frühzeitigen Beteiligung dargestellt.	Stellungnahme des Naturschutzbeirates (nachrichtlich): Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Fläche zu begründen. Aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit in Vettweiß gibt es für die Planung wenig alternative Flächen. Ergänzend dazu hat die Fläche den Vorteil, dass sie sich im ausreichend großen Abstand zu umliegenden Siedlungsrändern befindet und die gemittelte Wertezahl des Bodens unter 55 liegt. Dadurch bietet sie gute Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme.	Naturschutzbeirates Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Falls es dennoch zu einer Umsetzung des Vorhabens kommt, spricht sich der Beirat für die Variante 3 der CEF-Maß-nahmen aus mit der Maßgabe, dass der Reihenabstand der Module mindestens 3,20 m beträgt. Zusätzlich fordert der Beirat ein populationsbezogenes Monitoring. Sollte das Monitoring nicht das gewünschte Ergebnis erzielen, ist entsprechend nachzusteuern.	Die Ausarbeitung der CEF-Maßnahmen betrifft keine Belange der vorbereitenden Bauleitplanung und wird auf Ebene des Bebauungsplanes in die Abwägung eingestellt.	

T9 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 09.05.2025 Das Plangebiet befindet sich etwa 450 m westlich der B 56, Abschnitt 36.1 und ca. 390 m nördlich der L 33. In der Begründung wird beschrieben, dass die Erschließung über Martinusstraße (Gemeindestraße) erfolgt. Eine Erschließung über Wirtschaftswege, die an die B 56 oder L 33 anbinden ist damit ausgeschlossen. Die tägliche Verkehrsbelastung der B 56 liegt bei rund 8.700 Kfz/d. Der Anteil der Schwerlastverkehrs liegt bei etwa 6,5 %. Die tägliche Verkehrsbelastung der L 33 liegt bei rund 6.900 Kfz/d. Der Anteil der Schwerlastverkehrs liegt bei etwa 4,9 %. Gegen die Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern Blendwirkungen und sonstige den Verkehrsteilnehmer der B 56 und L 33 beeinträchtigende Wirkungen ausgeschlossen werden. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Vorhabenträger entsprechende Abschirmungen anzubringen. Die Kosten hierfür gehen zu dessen Lasten.	Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Blendwirkung betrifft keine Belange der vorbereitenden Bauleitplanung. Im weiteren Verlauf der Planung ist auf Ebene des Bauantrages ein Blendgutachten zu erstellen, sollte eine Blendwirkung nicht ausreichend ausgeschlossen werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T10 Landesbetriebe Wald und Holz NRW Schreiben vom 02.05.2025 Bzgl. der o.g. Planung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 22.08.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit der Bitte um Beachtung der in der Stellungnahme angebrachten Hinweise. gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans und der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes Vettweiß in der Ortschaft Froitzheim „Unterm Dürener Weg“ bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden: 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. des Flächennutzungsplans grenzt im Norden an die Grundstücke Gemarkung Froitzheim, Flur 33, Flurstücke 56 u. 84 an. Bei diesen Flurstücken handelt es sich	Zu 1.: Die Festlegung des Sicherheitsabstandes betrifft keine Belange der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Stellungnahme wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitpla-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

um Wald im Sinne des Gesetzes. Um sowohl vom Wald ausgehende Gefahrenpotentiale auf die Bebauung, als auch Gefahren durch die Bebauung für den Wald auszuschließen, muss in den textlichen Fest-setzungen ein angemessener Sicherheitsabstand (i. d. R. 35 Meter) zum Wald festgelegt werden.	nung entsprechend in die Abwägung eingestellt.	
2. Nach unseren Erkenntnissen können Photovoltaikanlagen u. U. Brände verursachen. Um die Waldbrandgefahr möglichst gering zu halten, sollte bei der Planung zur Errichtung der Photovoltaikanlage ein Brandschutzkonzept vorgelegt werden. Die Photovoltaikanlage muss so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf den Wald vorgebeugt wird. Da der Standort Wald diesbezüglich als Risikofaktor zu werten ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z.B. Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise - soweit möglich, die Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, - die Einrichtung von Brandfrüherkennungssystemen, - die Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen.	Zu 2.: Die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes und die Beschaffenheit der Ablage selbst betreffen keine Belange der vorbereitenden Bauleitplanung und werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.	
Da die Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen z. B. durch technisches Versagen möglicherweise nicht ausreicht, fordern wir außerdem bei Standorten, die an Wald angrenzen innerhalb von 200 Metern von der jeweiligen Photovoltaikanlage entfernt, ausreichend große Zisternen für die Waldbrandbekämpfung einzurichten. Hierbei muss sicher-gestellt werden, dass die Zisternen ganzjährig für die Wasserentnahme angefahren werden können.	Die Zurverfügungstellung von Zisternen betrifft keine Belange der vorbereitenden Bauleitplanung und wird auf Ebene des Bebauungsplanes in die Abwägung eingestellt.	
T11 Landwirtschaftskammer NRW Schreiben vom 08.05.2025		
grundsätzlich stehen wir der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sehr kritisch gegenüber.	Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Fläche zu begründen. Aufgrund der geringen	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Planunterlagen werden angepasst.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einem Agrarraum gemäß Anhang A3, Erläuterungskarte F4 Landwirtschaft des in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplans Köln (siehe auch Grundsatz 33 „Agrarstrukturell bedeutsame Flächen berücksichtigen“) liegen. Bei denen zur Rede stehenden landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um eine etwa 6 Hektar große Ackerfläche mit 57 Bodenpunkten und eine rund 2,5 Hektar große Sonderkulturfläche mit 49 Bodenpunkten. Beide Flächen weisen eine Standortwertigkeit der Klasse 1 auf und gelten damit als bedeutend für die Landwirtschaft im Planungsraum (siehe Abbildung 1). Gemäße LEP NRW haben Flächen ab einer Bodenwertzahl von 55 Punkten nach der Bodenkarte des Geologischen Dienstes eine hohe oder sehr hohe Bodenfruchtbarkeit und sind daher für die landwirtschaftliche Nutzung von einem besonderen Wert. Anders als von Ihnen unter den Kapiteln 1.1 und 6.10 der Begründung dargestellt, handelt sich somit keinesfalls um schlechte Bodenverhältnisse für die Landwirtschaft. Insgesamt sollen durch die Planung rund 8,5 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche aus der Produktion genommen werden.	Flächenverfügbarkeit in Vettweiß gibt es für die Planung wenig alternative Flächen. Ergänzend dazu hat die Fläche den Vorteil, dass sie sich im ausreichend großen Abstand zu umliegenden Siedlungsrändern befindet und die gemittelte Wertezahl des Bodens unter 55 liegt. Dadurch bietet sie gute Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme. Die Beschreibung des Bodens wird in der Begründung konkretisiert, sodass deutlich wird, dass ein Teil des Bodens gute Bodenverhältnisse aufweist. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.	

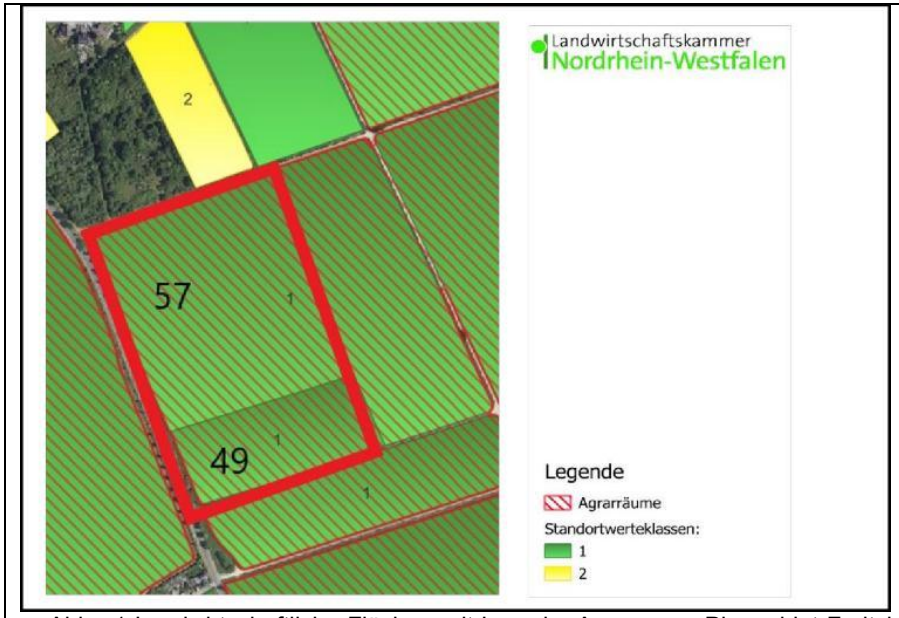


Abb.: 1 Landwirtschaftliche Flächen mit Lage im Agrarraum, Plangebiet Froitzheim (LWK NRW, 2025)

Im Zuge der 2. Änderung des LEP NRW hat die Landwirtschaftskammer NRW einen „Fachbeitrag zur Abgrenzung von Agrarräumen im Regierungsbezirk Köln“ (1. Auflage 12/2024) erarbeitet. Die kartographische Darstellung der Agrarräume ermöglicht einerseits, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu lenken und anderseits den Eigenbedarf der Landwirtschaft an landwirtschaftlichen Flächen für andere Flächennutzer transparenter zu gestalten, damit im Zuge der Abwägung bestehender Flächennutzungskonkurrenzen agrarstrukturelle Belange bei der Planung konkret berücksichtigt werden.

Gemäß LEP NRW können für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume diese Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können. Wir regen an, diesen Fachbeitrag in ihre Planung einfließen zu lassen. Siehe

https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/landentwicklung/raumplanung/pdf/fachbeitrag-koeln-abgrenzung.pdf. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Wir begrüßen, dass im Rahmen der landespflegerischen Maßnahmen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden, sondern der Ausgleich vollumfänglich im Plangebiet umgesetzt werden soll. Wir gehen davon aus, dass der hohe ökologische Überschuss von 56.717 Biotopwertpunkten bei der Umsetzung des Bebauungsplans Fh-7 „Unterm Dürener Weg“ dem Ökokonto des Kreises Euskirchen gutgeschrieben wird. Die Berücksichtigung der Variante 3: *Optimierung der Modulbelegung zum Erhalt der Feldlerche* innerhalb der PV-Anlage als neuen Maßnahmenansatz zum Schutz der Feldvögel innerhalb eines Solarparks wird ebenfalls begrüßt. Gleichzeitig kann diese Maßnahme die grundsätzlich stark in Anspruch genommenen Landwirtschaftsflächen schonen, wenn die CEF-Maßnahmenumsetzung vollständig im Plangebiet erfolgt. Sollten Artenschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich werden, so sind diese wie von Ihnen dargestellt produktionsintegriert durchzuführen. Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren bestehen gegen das oben genannte Vorhaben gemäß 18. Änderung des Flächennutzungsplanes / Aufstellung des Bebauungsplanes Fh-7 der Gemeinde Vettweiß im Ortsteil Froitzheim agrarstrukturelle Bedenken.	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Es werden keine Bedenken geäußert. Die Gutschreibung der Ökopunkte erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Festlegung der CEF-Maßnahme betrifft keine Belange der vorbereitenden Bauleitplanung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.	Fachbeitrag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T12 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen -Landeseisenbahnverwaltung- Schreiben vom 15.04.2025 Mit Schreiben vom 04.04.2025 informierten Sie die Landeseisenbahnverwaltung über die o.g. Flächennutzungsplanänderung und baten um Stellungnahme. Die Aufgabe der Landeseisenbahnverwaltung (LEV) innerhalb des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung von Bauleitplanungen beschränkt sich darauf, die	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

vorgelegten Unterlagen auf Konformität mit den eisenbahnspezifischen Ansprüchen und geltenden Regelwerk(en) zu beurteilen. Die LEV ist hierbei zuständige eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde der nichtbundeseigenen Eisenbahnen. Im Bereich des o.g. genannten Flächennutzungsplans befinden sich keine nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen. Somit bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Einwände gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans. Ich möchte jedoch für zukünftige Verfahren darauf hinweisen, dass Schienenwege von Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, nur gebaut oder geändert werden dürfen, wenn zuvor ein Verfahren nach §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt worden ist. Sollte demnach zur Realisierung der Ziele des o.g. Vorhabens Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und /oder Anschlussbahnen notwendig, werden, wären entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.		
T13 NABU Kreisverband Düren Schreiben vom 12.04.2025 Der NABU Kreisverband Düren e.V. gibt zum oben genannten Parallelverfahren folgende Stellungnahme ab: Wir erhalten die Punkte zum Aufstellen von Freiflächenphotovoltaikanlagen aufrecht. Wir sehen weiterhin ein zunehmendes Problem der Inanspruchnahme von großen Flächen in der freien Landschaft, die vielen gefährdeten Tierarten (besonders Feldvögel) wichtige Lebensräume entziehen und dadurch	Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Fläche zu begründen. Aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit in Vettweiß gibt es für die Planung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

für sie verloren gehen. Auch wenn es aktuell Planungen gibt, die die Freiflächenphotovoltaik als Fläche für die Biodiversität auslegen, gibt es bisher kaum Untersuchungen, die diese Wirksamkeit belegen. Andere Untersuchungen sagen, dass die Paneele eher abschreckende Wirkungen aufweisen, die auch auf die umgebenden Flächen wirken. Wir plädieren daher dafür, die Paneele auf kommunale, gewerbliche und private Dachflächen zu montieren. In der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II konnte der Fachgutachter mehrere planungsrelevante Vogelarten feststellen, die durch die Maßnahme direkt (Brutvorkommen in der Planfläche) oder indirekt (Brutvorkommen am Rand oder knapp außerhalb der Planfläche) betroffen sind. Auszugleichen sind besonders die vier vorkommenden Feldlerchenpaare. Wir sehen es auch so, dass man, wie das Ministerium vorschreibt, pro Brutpaar ein Hektar Ausgleichsfläche in funktionalem, direktem Zusammenhang bereitstellen muss. Diese Maßnahme muss als vorgezogene Maßnahme (CEF-Maßnahme) vor Errichtung des Vorhabens umgesetzt und auf Erfolg bzw. Annahme der Feldlerche kontrolliert werden. Dazu sehen wir die dritte Variante, also die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Planfläche durchaus sehr kritisch, da es bisher nur wenige oder widersprüchliche Studien gibt, die die Annahme der Maßnahmen innerhalb einer Freiflächen-photovoltaikfläche belegen. Genauso gibt es Studien, die auch der Gutachter erwähnt, dass die Paneele zu einer Vergrämungswirkung beitragen. Sollte die Kommune die dritte Variante bevorzugen, ist ein mehrjähriges Monitoring bezügliche der Erfolgsauswertung durchzuführen und bei Misserfolg der Maßnahme ein zusätzlicher Ausgleich in der direkten Umgebung umzusetzen. Auch müssen die Maßnahmen so lange umgesetzt und gepflegt werden, wie die Anlage besteht. Dies ist vertraglich festzulegen.	wenig alternative Flächen. Ergänzend dazu hat die Fläche den Vorteil, dass sie sich im ausreichend großen Abstand zu umliegenden Siedlungsrändern befindet und die gemittelte Wertezahl des Bodens unter 55 liegt. Dadurch bietet sie gute Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme. Die Gefährdung von Vogelarten wurde in der ASP I und auf Ebene des Bebauungsplanes in der ASP II vertiefend überprüft. Um einen Verbotstatbestand auszuschließen sind Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes formuliert worden. Die Umsetzung der CEF-Maßnahme und der eventuell notwendige Ausgleich betreffen keine Belange der vorbereitenden Bauleitplanung und sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.	
T14 Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 07.04.2025 Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

T15 Westnetz GmbH Schreiben vom 11.04.2025 Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene. Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Vettweiß bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.